



GEMEINDE ST. URSEN

Schulreglement der Gemeinde St. Ursen

Die Gemeindeversammlung von St. Ursen

gestützt

- auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- auf die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- mit Verweis auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung vom 29. März 2018
- auf Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde St. Ursen, die mit der Gemeinde Rechthalten einen gemeinsamen Schulkreis bildet.

Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2

¹ Grundsätzlich gehen die Transportkosten zu Lasten der Eltern. Die Anerkennung des unentgeltlichen Schülertransportes kann nur erteilt werden, wenn die in den Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR gestellten Bedingungen erfüllt sind.

² Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;

- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler

³ Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird.

Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Betrag an die Verpflegungskosten erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.

⁴ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit miteinschliesst, höchstens 0.70 Franken pro Kilometer. Dieser wird entschädigt abzüglich der Distanz der vom Kanton definierten, zumutbaren Mindestdistanz oder der nicht als gefährlich geltenden Strecke.

Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

Art. 3

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die offiziellen Wege. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen (Kirchplatz) ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4

Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen, an Schulgebäuden und deren Umgebung sowie an Fahrzeugen für Schülertransporte verursacht werden.

Kostenbeteiligung an Schulaktivitäten (Verpflegung) (Art. 10 SchG, 9 SchR und 1 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge)

Art. 5

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens 10 Franken, und höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge)

Art. 6

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Beitrag, jedoch höchstens 3'000.00 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern. Es wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 7

¹ Abgesehen vom Mittwochnachmittag sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1H *Montagnachmittag, Dienstagvormittag, Mittwochvormittag, Donnerstagnachmittag, Freitagnachmittag*
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2H *Dienstagnachmittag, Donnerstagvormittag*
- c) für Schülerinnen und Schüler der 3H *Dienstag- oder Donnerstagvormittag, jeweils alternierend*
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4H *Dienstag- oder Donnerstagnachmittag, jeweils alternierend*

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 8

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Elternrat (Art. 31 SchG
und Art. 58 bis 61
SchR)

a) Zusammensetzung und
Ernennung der
Mitglieder

Art. 9

¹ Der Elternrat besteht aus 6 bis 10 Mitglieder (3 bis 5 Mitglieder pro Schulstandort), die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden.

² Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt:

- durch den Elternverein, der seine Vertreterinnen und Vertreter vorschlägt;
- oder durch eine schriftliche Umfrage bei den Eltern;
- oder an einer Elternversammlung;
- oder über eine Mitteilung im Gemeindebulletin oder auf der Webseite der Gemeinde.

Das Auswahlverfahren der Eltern-Mitglieder erfolgt durch den Gemeindevertreter und die Schuldirektion. Sofern es zu viele Kandidatinnen und Kandidaten gibt, wird die Vertretung der Stufen berücksichtigt.

³ Die Lehrkräfte sind mit je 1 Person pro Schulstandort vertreten und werden vom Kollegium des Schulstandortes ernannt.

⁴ Das für die Schulen zuständige Mitglied jeder Gemeinde, sowie die Schuldirektorin oder der Schuldirektor sind im Elternrat vertreten.

b) Dauer

Art. 10

¹ Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat und den Vorsitzenden.

³ Elternmitglieder, deren Kinder die Primarschule verlassen, scheiden per Ende Schuljahr aus dem Elternrat aus. Der Gemeinderat kann ein Eltern-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

c) Organisation

Art. 11

¹ Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und sein Sekretariat.

² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen von 1/3 der Eltern-Mitglieder.

⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen.

⁷ Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst.

Schulgelände (Art. 94
SchG und Art. 122 SchR)

Art. 12

¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

³ Für das Ein- und Aussteigen der Kinder, welche mit dem Auto zur Schule gefahren werden, ist der Parkplatz bei der Kirche vorgesehen.

Schulkommission
(Art. 58 SchG)

Art. 13

Der Gemeinderat kann die Ausführung kommunaler Aufgaben im schulischen Bereich, wie sie in der Schulgesetzgebung und in diesem Reglement festgelegt sind, einer Schulkommission übertragen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse er festlegt.

Festsetzung der
Kostenbeteiligungen
(Art. 10 Abs. 3 GG)

Art. 14

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG
und Art. 153 GG)

Art. 15

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 16

¹ Das Schulreglement vom 17. April 2018 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und der in Art. 14 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schuldirektion sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 23. April 2021.

St. Ursen, 3. Mai 2021

Die Gemeindeschreiberin:



Doris Holzer



Die Gemeindepräsidentin:



Marie-Theres Piller Mahler

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 31. Mai 2021

Der Staatsrat, Direktor:

